

**B E Z I R K S G E R I C H T P O T S D A M**  
**B E S C H L U S S**

In dem Rehabilitierungsverfahren

des Herrn Karl-Heinz Pahling, geboren am  
5. Februar 1927 in Vinzelberg, wohnhaft in  
0-3501 Uchtsprünge, Kraepelinstraße 4, früher  
wohnhaft gewesen in Stendal, Röxerstraße 59

- Antragsteller -,

hat das Bezirksgericht Potsdam - 1. Senat für Rehabilitierungs-  
verfahren - durch

Richter am Oberverwaltungsgericht Postier,  
Richter am Amtsgericht Bräutigam und  
Richter am Landessozialgericht Peifer

am 7. Oktober 1991

beschlossen:

Das Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom  
19. August 1953 - I Ks 507/53 - wird aufge-  
hoben.

Herr Karl-Heinz Pahling wird rehabilitiert.

Seine Strafregistereintragung über die vor-  
stehende Verurteilung ist zu tilgen.

Der Antragsteller hat Anspruch auf soziale  
Ausgleichsleistungen für den erlittenen Frei-  
heitsentzug vom 26. Juni 1953 bis zum  
19. November 1960.

Die Dauer des Freiheitsentzuges ist bei der  
Rentenberechnung anzurechnen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; die  
notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt  
die Landeskasse.

Gründe

I

Das Bezirksgericht Potsdam hat den Antragsteller mit Urteil vom 19. August 1953 - I Ks 507/53 - wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Artikel III A III zu 10 - zehn - Jahren Zuchthaus verurteilt.

Daneben hat das Gericht folgende Entscheidung getroffen:

Die Sühnemaßnahmen der Kontrollratsdirektive 38 Artikel IX Ziffern 3/9 finden auf den Angeklagten Anwendung. Die Berufsbeschränkung wird auf 5 - fünf - Jahre festgesetzt.

Der Verurteilung lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller arbeitete bis zu seiner Festnahme am 26. Juni 1953 bei der Bau-Union der Reichsbahn der DDR als Gleisarbeiter. Am 16. Juni 1953 hörte er den Sender "RIAS" und erfuhr dabei, daß Ostberliner Bauarbeiter die Arbeit niedergelegt hatten. Als der Antragsteller am nächsten Morgen zur Arbeit fuhr, diskutierte er mit Arbeitskollegen über diesen Streik in Berlin. Er und seine Arbeitskollegen beschlossen, für dieselben Forderungen wie die Bauarbeiter in Ost-Berlin, nämlich die Herabsetzung der Norm, die Senkung der HO-Preise und die Freilassung der Steuerschuldner, ebenfalls einzutreten und zu streiken. Sie beschlossen, ein Streikkomitee zu bilden. In dieses wurde der Antragsteller gewählt. Auf ihrem Werkhof in Niemegek rief der Antragsteller als Sprecher des Streikkomitees die Arbeiter zur Arbeitsniederlegung und zur Demonstration auf. Er setzte durch, daß der Vorsteher des Bahnhofs Niemegek eine Lokomotive und einen Güterzug zum Transport der streikenden Arbeiter nach Belzig zur Verfügung stellte. In Belzig verlas der Antragsteller vor einer größeren Menschenmenge einen zuvor

ausgearbeiteten Katalog von 19 Forderungen, der von den Anwesenden gebilligt wurde und der - nach den Feststellungen des Bezirksgerichts - einen starken staatsfeindlichen Charakter hatte. Der Antragsteller verlangte weiter von dem Vorsitzenden des Rates des Kreises Belzig Schutz für den Demonstrationszug, den sowjetische Soldaten, die auch Warnschüsse abgaben, zu sprengen suchten. Sowjetische Soldaten wiesen den Antragsteller und seine Arbeitskollegen aus dem Zimmer des Vorsitzenden des Rates des Kreises Belzig. Der Antragsteller flüchtete und versteckte sich. Er wurde am 25. 6. 1953 festgenommen.

Das Bezirksgericht Potsdam wertete das Verhalten des Antragstellers als Verbrechen gemäß Artikel 6 der Verfassung der DDR und gemäß der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Artikel III A III mit folgender Begründung:

Der Antragsteller habe von dem Vorsitzenden des Rates des Kreises Belzig Schutz für den Demonstrationszug verlangt und damit den Einsatz der Volkspolizei gegen die sowjetische Besatzungsmacht bezweckt. Das Ziel des Antragstellers sei es also gewesen, die Deutsche Volkspolizei gegen die sowjetische Besatzungsmacht aufzuhetzen und somit einen Bürgerkrieg in Deutschland auszulösen, damit der Faschismus erneut über Deutschland habe hereinbrechen können und sodann entsprechend der Pläne der Kriegsverbrecher in Westdeutschland und des Antragstellers selbst - ein dritter Weltkrieg -.

Der Antragsteller befand sich vom Tage seiner Festnahme am 26. Juni 1953 bis zum 19. November 1960 in Untersuchungshaft und in Strafhaft.

Der Antragsteller beantragt seine Rehabilitierung.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Rehabilitierungsantrag zugestimmt.

II

Der Antrag des Antragstellers auf Rehabilitierung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziffer 1 Rehabilitierungsgesetz (RehaG) vom 6. September 1990 begründet. Der Antragsteller ist verurteilt worden wegen Handlungen, mit denen er ein verfassungsmäßiges politisches Grundrecht, nämlich das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 9 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949, wahrgenommen hat, und weil er politischen Widerspruch in Worten und durch Organisation und Leitung einer friedlichen Demonstration erhoben hat. Der Antragsteller hatte bestimmte politische Forderungen gewaltfrei vertreten. Obwohl er dazu nach der Verfassung der DDR berechtigt war, ist er zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Herr Karl-Heinz Pahling wird somit rehabilitiert und erfährt damit volle politisch-moralische Genugtuung.

Da die Voraussetzungen der Rehabilitierung vorliegen, war das Urteil des Bezirksgerichts Potsdam nach § 4 RehaG aufzuheben. Damit sind die rechtlichen Wirkungen des Urteil beseitigt. Nach § 5 Abs. 2 RehaG war die Tilgung der diesbezüglichen Strafregistereintragung anzuordnen.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 1 RehaG Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die ihm durch den Freiheitsentzug entstandenen Nachteile. Insoweit vermag der Rehabilitierungssenat lediglich eine Entscheidung dem Grunde nach zu treffen. Für Art und Umfang der Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes, § 7 Abs. 1 und 2 RehaG. Entsprechende Ansprüche muß der Antragsteller in einem gesonderten Verfahren geltend machen. Zuständig ist die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in 1000 Berlin 48, Marienfelder Allee 66 - 80. Ein Antrag müßte dort bis spätestens zum 31. Dezember 1992 eingegangen sein.

Dem Antragsteller wird die Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger bei der Festsetzung der Rente angerechnet, § 9 RehaG.

III

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 RehaG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Woche schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim hiesigen Bezirksgericht einzulegen; die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung.

Postier

Bräutigam

Peifer

Ausgefertigt

*Ranney*  
Justizangestellte als Urkunds-  
beamte der Geschäftsstelle

